

Gültig ab: 29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

BAB

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 57 SGB III

Förderungsfähige Berufsausbildung

Gültig ab: 29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 29.05.2020

- Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1044) ab 29.05.2020 (§ 57 Abs. 1 SGB III, FW 57.1.10, FW 57.2.4 und FW 57.2.5)
- Anpassung des Gesetzestextes (in Absatz 1 "Seemannsgesetz" in "Seearbeitsgesetz") aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens 2006 der internationalen Arbeitsorganisation vom 20.04.2013 (BGBl. I S. 868)

Aktualisierung zum 01.01.2020

Änderung des Gesetzestextes durch das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S.2581). Im PflBRefG werden die bisher im Altenpflegegesetz (AltPflG) und Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen zu einer einzigen dreijährigen Pflegeausbildung zusammengeführt. Mit Inkrafttreten des PflBRefG ist eine betrieblich nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) durch geführte Pflegeausbildung über BAB förderbar.

Aufgrund der Übergangsregelung in § 66 Abs. 2 Satz 1 PflBG kann eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, die vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnen wurde, bis zum 31. Dezember 2024 auf der Grundlage des Altenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung abgeschlossen werden.

Es wurden die bisherigen FW zum AltPflG (FW 57.1.10 bis FW 57.17) um Ausführungen zum PflBRefG ergänzt und entsprechend angepasst.

Aktualisierung am 20.12.2018

In FW 57.1.8 ist der bisherige Satz 2 nicht erforderlich. Im neuen Satz 2 wurde klargestellt, dass die Eintragungsbestätigung auch außerhalb des Berufsausbildungsvertrags erfolgen kann.

An die Zusage im Sinne der FW 57.1.9 sind nur geringe Anforderungen zu stellen.

Bisherige FW 57.1.13 wird gestrichen, da keine Relevanz für die BA vorliegt.

FW 57.1.13 (neu) wurde redaktionell gestrafft.

Bisherige FW 57.1.14 und FW 57.1.17 sind nicht mehr erforderlich.

FW 57.1.18 und 57.1.19 wurden eingefügt

Bisherige FW 57.2.3 wird mangels praktischer Bedeutung gestrichen.

Bisherige FW 57.2.7 wurde gestrichen wegen Wiedergabe des Gesetzestextes.

Bisherige FW 57.2.8 letzter Satz ist nicht erforderlich und wurde gestrichen.

Gültig ab: 29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Bisherige FW 57.2.12 ist nicht erforderlich und wurde gestrichen.

Neufassung

Redaktionelle Überarbeitung und Anpassung des Formats

Gültig ab: 29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 57 SGB III **Förderungsfähige Berufsausbildung**

(1) Eine Berufsausbildung ist förderungsfähig, wenn sie in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich oder nach Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5, des Pflegeberufsgesetzes oder dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

(2) ¹Förderungsfähig ist die erste Berufsausbildung. ²Eine zweite Berufsausbildung kann gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

(3) Nach der vorzeitigen Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses darf erneut gefördert werden, wenn für die Lösung ein berechtigter Grund bestand.

Gültig ab: 29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

Fachliche Weisungen BAB Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III § 57 SGB III	
Förderungsfähige Berufsausbildung	1
Änderungshistorie	2
Aktualisierung am 29.05.2020.....	2
Aktualisierung zum 01.01.2020.....	2
Aktualisierung am 20.12.2018.....	2
Neufassung	3
Gesetzestext	1
Inhaltsverzeichnis	1
1. Anerkannte Ausbildungsberufe	1
2. Außerbetriebliche Berufsausbildung	1
3. Berufsausbildungsvertrag	2
4. Pflegeausbildung	2
4.1 Ausbildungsvertrag	2
4.2 Ausbildungs- und Förderdauer	3
4.3 Weitere Besonderheiten.....	3
5. Duale Studiengänge	3
6. Formen der Berufsausbildung	4
6.1 Erstmalige Berufsausbildung.....	4
6.1.1 Regelfall	4
6.1.2 Berufliche Tätigkeit ohne abgeschlossene Berufsausbildung	4
6.2 Zweite Berufsausbildung	5
6.2.1 Voraussetzungen für die Förderung einer zweiten Berufsausbildung	5
6.2.2 Entscheidung über die Förderung einer zweiten Berufsausbildung	6
6.3 Stufenausbildung	6
6.4 Vorzeitige Lösung	6



Gültig ab: 29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Anerkannte Ausbildungsberufe

(1) Die anerkannten Ausbildungsberufe sind im [Internetauftritt des Bundesinstituts für Berufsbildung](#) eingestellt

**Anerkannte Ausbildungsberufe
(57.1.1)**

(2) Wurde die Berufsausbildung in einem bisher nach dem Berufsbildungsgesetz noch nicht anerkannten Beruf im Hinblick auf die zu erwartende Anerkennung bereits begonnen, ist nach Bekanntgabe der Anerkennung die Berufsausbildungsbeihilfe ggf. vom Beginn der Berufsausbildung an zu bewilligen. § 325 Abs. 1 SGB III ist zu beachten.

**Noch nicht anerkannte Ausbildungsberufe
(57.1.2)**

(3) Wird die Anerkennung eines Ausbildungsberufes aufgehoben, ist die begonnene Berufsausbildung dennoch bis zu ihrer Beendigung zu fördern.

**Aufhebung der Anerkennung
(57.1.3)**

(4) Die Berufsausbildung ist auch zu fördern, wenn sie

**Abgrenzung Handwerk/Industrie
(57.1.4)**

1. in einem nichthandwerklichen Beruf durch Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe,
2. in einem handwerklichen Beruf nicht durch einen handwerklichen oder handwerksähnlichen Betrieb

erfolgt und die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle den Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einträgt.

(5) Die Teilnahme an einem Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form gilt als Berufsausbildung i.S. von § 57 SGB III und kann deshalb gefördert werden. FW 57.1.8 sowie FW 57.1.9 sind zu beachten. Wird das BGJ nicht in kooperativer Form durchgeführt, ist die Teilnahme daran nicht förderbar.

**BGJ kooperative Form
(57.1.5)**

2. Außerbetriebliche Berufsausbildung

(1) Eine Berufsausbildung ist außerbetrieblich, wenn sie nicht in einem Ausbildungsbetrieb, sondern in einer anderen geeigneten Einrichtung (z.B. der IHK, HWK, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Städte, sonstige Zweckgemeinschaften) absolviert wird. Dies kann insbesondere bei Maßnahmen nach § 76 SGB III der Fall sein.

**Außerbetriebliche Berufsausbildung
(57.1.6)**

(2) Für die Förderung ist es unerheblich, ob die volle Berufsausbildung aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages in einer außerbetrieblichen Ausbildungsstätte durchgeführt wird oder Teile der Berufsausbildung „außerhalb der Ausbildungsstätte“ (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 BBiG) stattfinden.

**Umfang
(57.1.7)**



Gültig ab: 29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

3. Berufsausbildungsvertrag

(1) Der Berufsausbildung muss ein Berufsausbildungsvertrag zugrunde liegen. Der Berufsausbildungsvertrag und der Eintragungsvermerk bzw. die Eintragungsbestätigung der zuständigen Stelle (§ 34 Abs. 1 BBiG, § 28 Abs. 1 HwO bzw. § 3 See-Berufsausbildungsverordnung - See-BAV) sind vorzulegen.

**Anforderungen
(betriebliche/ außer-
betriebliche Berufs-
ausbildung)
- Berufsausbildung
Seeschifffahrt
(57.1.8)**

(2) Bei mehreren Berufsausbildungsverträgen, die insgesamt die gesamte Ausbildungszeit abdecken, wird nur gefördert, wenn der Vertrag über den ersten Teil vorliegt und die Anschlussverträge bereits vorliegen oder dafür eine Zusage besteht. Ansonsten kann die Entscheidung über den Antrag bis zur Vorlage der entsprechenden Nachweise ausgesetzt werden. Über die Aussetzung ist der Antragsteller zu unterrichten. Besteht der Antragsteller auf einer Entscheidung, ist der Antrag abzulehnen.

**Berufsausbildung mit
mehreren Berufsaus-
bildungsverträgen
(57.1.9)**

4. Pflegeausbildung

4.1 Ausbildungsvertrag

(1) Die Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe erstreckt sich auf die betrieblich durchgeführte und vor Ablauf des 31.12.2019 begonnene Berufsausbildung nach dem Altenpflegegesetz (AltPflG) des Bundes bzw. ab 01.01.2020 auf die betrieblich durchgeführte Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG), Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5. Somit ist neben der bisher in die Förderung einbezogenen bundesrechtlich (nach dem AltPflG) geregelten Altenpflegeausbildung (Altenpfleger) auch die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem PflBG, Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5, förderbar (landesrechtlich geregelte Pflege- bzw. Altenpflegeausbildungen wie z.B. die Altenpflegehelferausbildungen sind von der Förderung ausgeschlossen). Das Vorliegen einer Berufsausbildung nach dem PflBG und dem AltPflG ergibt sich aus dem Ausbildungsvertrag. Außerbetrieblich durchgeführte (Alten-) Pflegeausbildungen sind nicht förderbar.

**Anforderung an die
Berufsausbildung
(57.1.10)**

(2) Auf die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem PflBG und auf die Altenpflegeausbildung nach dem AltPflG ist das Berufsbildungsgesetz (BBiG) nicht anzuwenden (§ 63 PflBG und § 28 AltPflG). Eine gemäß § 34 Abs. 1 BBiG vergleichbare Eintragung des Ausbildungsverhältnisses bei einer zuständigen Stelle ist nicht vorgesehen (FW 328.1.4 ist für die (Alten-) Pflegeausbildung gegenstandslos).

**Ausbildungsvertrag
(57.1.11)**

(3) Den Ausbildungsvertrag schließen gemäß § 16 Abs. 1 PflBG bzw. § 13 Abs. 1 AltPflG der Auszubildende und der Träger der praktischen Ausbildung. Zusätzlich kann der Ausbildungsvertrag auch von der (Alten-) Pflegeschule unterschrieben sein. Daneben

**Ausbildungsver-
tragspartner
(57.1.12)**



Gültig ab: 29.05.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

kann ein Schulvertrag zwischen der (Alten-) Pflegeschule und dem Auszubildenden abgeschlossen sein.

4.2 Ausbildungs- und Förderdauer

(1) Die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem PfIBG und die Altenpflegeausbildung dauert grundsätzlich 3 Jahre (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PfIBG bzw. § 4 Abs. 1 Satz 1 AltPflG). Sie kann bei Vorliegen anderer Ausbildungen um bis zu 2 Jahre verkürzt werden (§ 12 Abs. 1 Satz 1 PfIBG bzw. § 7 AltPflG). Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung bzw. der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erst mit Ablauf der Ausbildungszeit (§ 21 Abs. 1 PfIBG bzw. § 19 Abs. 1 AltPflG). Berufsausbildungsbeihilfe ist bis zum Ende der Ausbildungszeit zu zahlen; FW 69.1.10 gilt nicht. Eine Teilzeitausbildung kann bis zu 5 Jahre dauern (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PfIBG bzw. § 4 Abs. 5 AltPflG).

**Förderdauer
(57.1.13)**

(2) Auf schriftlichen Antrag des Auszubildenden verlängern sich bei nichtbestandener Prüfung die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem PfIBG und Altenpflegeausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um 1 Jahr (§ 21 Abs. 2 PfIBG bzw. § 19 Abs. 2 AltPflG).

**Nichtbestandene
Prüfung
(57.1.14)**

4.3 Weitere Besonderheiten

(1) Hat der Auszubildende in der Zeit der praktischen Ausbildung keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, besteht auch für die Zeiten des Unterrichts in Blockform kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe. Eine Förderung allein für Zeiten des Unterrichts an der Altenpflegeschule bzw. Pflegeschule in Blockform ist nicht möglich (analoge Anwendung § 65 Abs. 2 SGB III).

**Blockunterricht
(57.1.15)**

(2) Findet der Unterricht an der Altenpflegeschule bzw. Pflegeschule in Blockform statt, ist auf diese Zeiten § 65 Abs. 1 SGB III analog anzuwenden. Die Berufsausbildungsbeihilfe ist daher für Zeiten des Blockunterrichts an der Altenpflegeschule bzw. Pflegeschule unverändert weiter zu erbringen wie in der Zeit der praktischen Ausbildung.

**Blockunterricht, Be-
darf unverändert
(57.1.16)**

(3) Gegebenenfalls für den Besuch der Altenpflegeschule bzw. Pflegeschule entstehende Lernmittelkosten sind nicht in die Bedarfsberechnung der Berufsausbildungsbeihilfe einzubeziehen (kein Element des Gesamtbedarfs der Berufsausbildungsbeihilfe).

**Lernmittelkosten
(57.1.17)**

5. Duale Studiengänge

(1) Berufsausbildungsbeihilfe ist für einen dualen Studiengang zu zahlen, solange eine Immatrikulation in einem Vollzeitstudiengang nicht vorliegt. In dieser Zeit ist Berufsausbildungsbeihilfe auch für die nicht der Berufsausbildung nach dem BBiG, sondern dem Studium zuzurechnenden Zeiträumen zu erbringen, und zwar in der Höhe wie zu Zeiten der Berufsausbildung.

**Duale Studiengänge
(57.1.18)**



Gültig ab: 29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Dies gilt für entsprechende duale Studiengänge durchgehend ab Beginn der vorgelagerten Berufsausbildungsphase, auch während planmäßig in diesem Zeitraum stattfindender Vorlesungen und Übungen. Mit Wirksamkeit der Immatrikulation (Aufnahme des Studiums als Studierender im ersten Fachsemester) endet die Förderungsfähigkeit durch Berufsausbildungsbeihilfe.

**Ende Förderfähigkeit
(57.1.19)**

6. Formen der Berufsausbildung

6.1 Erstmalige Berufsausbildung

6.1.1 Regelfall

(1) Eine erstmalige Berufsausbildung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts stets nur die erste zu einem Abschluss führende berufliche Bildungsmaßnahme. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine Berufsausbildung im Sinne von § 57 Abs. 1 SGB III oder um eine sonstige Berufsausbildung (z.B. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, an Berufsfach-, Fach-, Fachhoch-, Hochschulen) handelt.

**Erstmalige Berufsausbildung
(57.2.1)**

(2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung liegt nur dann vor, wenn ein Berufsabschluss in einem nach dem BBiG, der HwO oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Beruf erworben wurde, für den die Ausbildungszeit mit mindestens zwei Jahren festgesetzt ist. Alle weiteren Schritte zur beruflichen Bildung sind als Weiterbildung zu werten; dabei ist es unerheblich, ob eine Förderung nach §§ 81 ff. SGB III möglich ist.

**Abgeschlossene
Berufsausbildung
(57.2.2)**

(3) Es handelt sich bei einer neuen Berufsausbildung auch dann um eine erstmalige Berufsausbildung, wenn die vorherige Berufsausbildung in einem Beruf gemäß § 57 Abs. 1 SGB III entsprechend dem Berufsausbildungsvertrag durchgeführt wurde, der Auszubildende jedoch die Abschlussprüfung nicht bestanden hat.

**Erneute Berufsausbildung nach nicht bestandener Abschlussprüfung
(57.2.3)**

6.1.2 Berufliche Tätigkeit ohne abgeschlossene Berufsausbildung

(1) Soweit ein Antragsteller die in § 81 Abs. 2 Satz 2 SGB III geforderte Mindestzeit beruflicher Tätigkeit von drei Jahren nicht nachweisen kann, ist davon auszugehen, dass es sich um eine erste Berufsausbildung handelt. Es besteht für diesen Personenkreis grundsätzlich ein gesetzlicher Vorrang der Förderung der ersten Berufsausbildung gegenüber der beruflichen Weiterbildung, es sei denn, die Voraussetzungen nach § 81 Abs. 2 Satz 2 SGB III liegen vor.

**Berufliche Tätigkeit ohne abgeschlossene Berufsausbildung
(57.2.4)**



Gültig ab: 29.05.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Erfüllt ein Antragsteller die in § 81 Abs. 2 Satz 2 SGB III geforderte Mindestzeit beruflicher Tätigkeit von drei Jahren, ist für die "erstmalige" Berufsausbildung auch Berufsausbildungsbeihilfe zu gewähren. Voraussetzung ist aber, dass der Antragsteller vor Beginn der Berufsausbildung in einer bestimmten Berufsrichtung nicht bereits einen Status erlangt hat, der ihn zur verantwortlichen Ausübung des gewählten Berufs befähigt. Dabei ist unerheblich, ob der erforderliche Wissens- oder Kenntnisstand durch eine "ordnungsgemäße" Berufsausbildung oder durch langandauernde Berufstätigkeit erlangt wird. Entsprechendes gilt, wenn der Antragsteller an einer erwachsenengerecht verkürzten Maßnahme (§ 180 Abs. 4 SGB III) aufgrund mangelnden Leistungsvermögens nicht teilnehmen kann.

**Berufliche Tätigkeit
ohne abgeschlossene
Berufsausbildung:
Ausnahmefälle
(57.2.5)**

6.2 Zweite Berufsausbildung

6.2.1 Voraussetzungen für die Förderung einer zweiten Berufsausbildung

(1) Eine zweite Berufsausbildung liegt nur dann vor, wenn bereits ein Berufsabschluss erworben wurde (siehe FW 57.2.1 ff.). Unerheblich ist, ob es sich bei der ersten Berufsausbildung um eine Berufsausbildung im Sinne von § 57 Abs. 1 SGB III oder um eine sonstige Berufsausbildung (z.B. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, an Berufsfach-, Fach-, Fachhoch-, Hochschulen) handelt. Eine Förderung dritter oder weiterer Berufsausbildungen ist nicht möglich.

**Definition zweite
Berufsausbildung
(57.2.6)**

(2) Die Förderung einer zweiten Berufsausbildung ist nur möglich, wenn eine berufliche Eingliederung dauerhaft nicht auf andere Weise als durch die zweite Berufsausbildung erreicht werden kann. Der Vorrang der Vermittlung (§ 4 SGB III) ist zu beachten. Insbesondere ist zu prüfen, ob eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt durch eine überregionale Vermittlung bzw. mit Hilfe der vermittlungsunterstützenden, integrationsorientierten und weiter qualifizierenden Förderinstrumente der aktiven Arbeitsförderung (vor allem berufliche Weiterbildung) erreicht werden kann.

**Berufliche Eingliederung
dauerhaft auf
andere Weise nicht
zu erreichen
(57.2.7)**

(3) Lediglich in Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn im erlernten Beruf keinerlei Perspektive für eine dauerhafte Eingliederung besteht, kommt die Förderung einer zweiten Berufsausbildung als Ultima Ratio gemäß § 57 Abs. 2 Satz 2 SGB III in Betracht. Die Förderung einer zweiten Berufsausbildung soll lediglich dazu dienen, eine Lücke in den Fällen zu schließen, in denen ansonsten keine Fördermöglichkeit bestünde.

**Ausnahme
(57.2.8)**

(4) Die Prognoseentscheidung muss zu dem Ergebnis führen, dass mit Abschluss der zweiten Berufsausbildung die berufliche Eingliederung des Antragstellers erreicht wird.

**Prognoseentscheidung
(57.2.9)**



Gültig ab: 29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

6.2.2 Entscheidung über die Förderung einer zweiten Berufsausbildung

Die Vermittlungsfachkraft trifft die Entscheidung, ob der Antragsteller die Voraussetzungen nach § 57 Abs. 2 Satz 2 SGB III für die Förderung der zweiten Berufsausbildung erfüllt (einschließlich Ermessensentscheidung und Vorhandensein von Haushaltsmitteln). Hierfür ist die "Stellungnahme" (Vordruck BAB 04) zu verwenden. Die AA vor Ort vereinbaren in Absprache mit dem zuständigen OS ein Verfahren, welches die Weiterleitung der Anforderung der Stellungnahme an die jeweils zuständige Vermittlungsfachkraft sicherstellt.

Zuständigkeit für die Ermessensentscheidung (57.2.10)

6.3 Stufenausbildung

(1) Eine Stufenausbildung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG bzw. § 26 Abs. 2 Nr. 1 HwO) wird grundsätzlich bis zum Abschluss der letzten Ausbildungsstufe gefördert. Es ist unerheblich, ob der Berufsausbildungsvertrag von vornherein für alle vorgesehenen Ausbildungsstufen abgeschlossen wird, ob für jede Ausbildungsstufe ein gesonderter Vertrag vorliegt und ob zwischen den einzelnen Stufen Zeiten beruflicher Tätigkeiten bis zu insgesamt drei Jahren liegen.

Stufenausbildung (57.2.11)

(2) Entsprechend Absatz 1 ist zu verfahren, wenn in einer Verordnung über die Berufsausbildung mehrere Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind und die Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf mit kürzerer Ausbildungszeit in einem Ausbildungsberuf mit längerer Ausbildungszeit fortgesetzt werden kann (vgl. z.B. § 3 der VO über die Berufsausbildung im Gastgewerbe).

Fortsetzung der Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf mit längerer Ausbildungszeit (57.2.12)

6.4 Vorzeitige Lösung

(1) Die vorzeitige Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses ist begründet, wenn die Fortführung nicht mehr möglich, unzweckmäßig oder unzumutbar ist. Unzweckmäßig ist die Fortführung insbesondere dann, wenn sich im Verlaufe der Berufsausbildung mangelnde Eignung oder eine wesentlich geänderte Neigung herausstellt.

Vorzeitige Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses (57.3.1)

(2) Ein berechtigter Grund für die vorzeitige Lösung des vorherigen Berufsausbildungsverhältnisses ist anzunehmen, wenn für die neue Berufsausbildung ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen und von der nach dem BBiG zuständigen Stelle eingetragen wurde.

Berechtigter Grund (57.3.2)

(3) Eine neue Berufsausbildung im Sinne von § 57 Abs. 3 SGB III liegt nicht vor, wenn ein Berufsausbildungsverhältnis gleich aus welchen Gründen gelöst und die Berufsausbildung im gleichen Beruf in einem neuen Berufsausbildungsverhältnis unter Anrechnung der bereits absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt wird (Wechsel der Ausbildungsstelle). In diesen Fällen ist eine Prüfung nach Absatz 1 nicht erforderlich.

Fortsetzung einer gleichen Berufsausbildung (57.3.3)